

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.07.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1589/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.10.2015	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Gewährung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Betreuung in Kindertagespflege		

Grund der Vorlage

Anfrage durch Herrn Dr. Hamburger in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.06.15 zum Umfang der Geldleistungen bei Gewährung von Kindertagespflege.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Kindertagespflegepersonen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) einen Rechtsanspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie laufende Geldleistungen.

1. Beratung und Qualifizierung

Die fachliche Beratung und Begleitung wird im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen von Einzelgesprächen und regelmäßigen Netzwerktreffen sichergestellt. Zur Qualifizierung werden unterschiedliche kostenlose Maßnahmen angeboten. Neben der Möglichkeit, den Lehrgang „Erste Hilfe für Kleinkinder“ aufzufrischen, kann man an mindestens zwei themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie werden zumeist von der Bergische VHS und den verschiedenen Familienbildungsstätten durchgeführt.

Für das 2. Halbjahr 2015 besteht z.B. folgendes Angebot:

- Kollegiale Praxisbegleitung
- Entspannung für pädagogische Fachkräfte
- Ängste bei Kindern
- Bewegung, Spiel und Spaß – mit offenen Augen und Kreativität durch den Haushalt
- Wie kann ich die Bildungsfortschritte meiner Tageskinder dokumentieren?
- Brandschutz in der Kindertagespflege

2. Geldleistung

Die leistungsgerechte Ausgestaltung und Bemessung der Geldleistung ist gem. § 23 Abs. 2 a SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Von dieser Ermächtigung hat das Land bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht, so dass die erforderlichen örtlichen Richtlinien zur Festsetzung der Geldleistungen zuletzt durch den Rat der Stadt Wuppertal am 30.06.14 unter VO/0341/14 (Anlage 01) beschlossen wurden.

Die laufende Geldleistung wird bei Fehlzeiten des Kindes und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson von jeweils maximal 30 Tage ungekürzt weitergezahlt. Sie umfasst im Einzelnen:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Sachaufwand und Förderleistung

Die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung werden pauschal je Betreuungsstunde und Kind in Höhe von insgesamt 4,50 € gewährt. Der Anteil für den Sachaufwand beträgt 1,80 €, der für die Förderleistung 2,70 €.

Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf wird nach einer Entscheidung im Einzelfall maximal der doppelte Stundensatz für die Förderleistung gezahlt.

Um sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen eine möglichst flexible Inanspruchnahme der bewilligten Betreuungszeiten zu ermöglichen, wurden Pauschalen jeweils im Abstand von 5 Stunden gebildet. (Richtlinien Ziffer 3.1)

2.2 Zuschläge für Eingewöhnung/ergänzende Betreuungszeiten

Bei einer vertraglich vereinbarten Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen wird unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 100 € gewährt.

Erfolgt die Betreuung an mindestens 8 Tagen im Monat vor 7.00Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 2 Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von 25,00€ gewährt.

2.3 Betriebskostenpauschale

Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis für mindestens 3 gleichzeitig anwesenden Kindern erhalten einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich. Voraussetzung ist die Gewährung der Geldleistung für mindestens ein Kind.

2.4 Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen

Erfolgt die Betreuung der Kinder in geeigneten und eigens für die Betreuung angemieteten Räumen, wird ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 5,00 € /m² (höchstens die tatsächliche Kaltmiete) bewilligt. Der angemessene Umfang der bezuschussten Räumlichkeiten wird in Anlehnung an die LVR – Empfehlung zum Raumprogramm unter 3 Jahren festgelegt. .

2.5 Sozialversicherung

Abgesehen von der Unfallversicherung, die sich am Beitrag der zuständigen Berufsgenossenschaft orientiert, umfasst die Erstattungspflicht nur die tatsächlichen nachgewiesenen Beiträge, die aus dem Förderaufwand resultieren. Andere Einkünfte, z.B. aus sonstigen Tätigkeiten oder Vermietung bleiben unberücksichtigt. Maximal wird der tatsächlich geforderte Beitrag als angemessen anerkannt.

Anlagen

Anlage 01 – Richtlinien Tagespflege

Anlage 02 – Beispiele aus anonymisierten Monatszahlungen